

# RS OGH 1966/9/28 6Ob303/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1966

## Norm

ABGB §653

ABGB §839 A

## Rechtssatz

Der wirtschaftliche Begriff des Reinertrages ist in der Weise zu ermitteln, daß vom Rohertrag der zur Erhaltung und Sicherung dieses Ertrages notwendige und nützliche Aufwand abgezogen wird. Das, was hienach allenfalls übrig bleibt, bildet den Reinertrag. Welche Aufwendungen bei dieser Berechnung als notwendig und nützlich anzuerkennen sind, ist nach dem Zweck der Berechnung zu beurteilen. (

Es handelte sich hier um das Vermächtnis eines Bruchteils des Reinertrages eines Hausanteils ).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 303/66  
Entscheidungstext OGH 28.09.1966 6 Ob 303/66  
Veröff: MietSlg 18083

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0015279

## Dokumentnummer

JJR\_19660928\_OGH0002\_0060OB00303\_6600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)